

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an der Schutzengel-Lotterie des Landkreises Northeim und deren Durchführung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

§1 Gewinnspiel

(1) Das Gewinnspiel wird vom Landkreis Northeim in Kooperation mit verschiedenen Partnern (Kooperationspartnern), die grundsätzlich die Preise für die Gewinnspiele zur Verfügung stellen (Preissponsor), durchgeführt. Der Landkreis Northeim vertritt die Kooperationspartner während der Durchführung des Gewinnspiels und verspricht die von ihnen gestifteten Preise allein in deren Namen. Der Landkreis Northeim wird hierdurch nicht zu einer eigenen Leistung verpflichtet, es sei denn, er ist im konkreten Fall selbst Sponsor des Preises.

(2) Die Lotterie wurde beim Ministerium für Inneres, Sport und Integration ordnungsgemäß angezeigt. Bezug nehmend auf die Anzeige der Lotterie bestätigt das Ministerium für Inneres, Sport und Integration, dass die Tombola die Voraussetzungen des §11 Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) i.V.m. § 18 Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) erfüllt. Daher gilt die Erlaubnis zur Durchführung der Tombola als erteilt.

§2 Teilnahme

(1) Teilnahmeberechtigt sind volljährige Personen.

(2) Eine Person nimmt am Gewinnspiel teil, indem sie eines der Lose kauft.

(3) Die Gewinner werden in der Ziehung am 19.06.2010 im Autohaus Hermann in Northeim festgestellt.

§3 Ausschluss vom Gewinnspiel

(1) Bei einem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen behält sich der Landkreis Northeim das Recht vor, Personen vom Gewinnspiel auszuschließen.

(2) Ausgeschlossen werden Personen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Gegebenenfalls können in diesen Fällen auch nachträglich Gewinne aberkannt und zurück gefordert werden.

§4 Durchführung und Abwicklung

(1) Die Tombola umfasst 15.000 Lose mit einem Spielkapital von 30.000 Euro. Der Lospreis beträgt 2,- Euro. Der gesetzlich vorgeschriebene Zweckertrag wird dem Projekt „Ich bin dein Schutzengel - eine Aktion für sichere Straßen im Landkreis Northeim“ zugeführt.

(2) Der Gewinnplan sieht vier Gewinne vor. Es handelt sich dabei ausschließlich um Sachpreise.

(3) Sollte sich ein Los als Fehldruck erweisen, so besteht gegen Rückgabe des Loses Anspruch auf ein Ersatzlos. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Die Gewinner werden auf www.landkreis-northeim.de und in der Zeitung veröffentlicht.

(5) Die Gewinne können nicht in Form ihres Geldwertes oder eines anderen Preises ausgezahlt werden.

(6) Der Gewinner hat keinen Anspruch auf Zusendung des Gewinns. Alle Kosten, welche durch die Abholung bzw. Einlösung der Gewinne verursacht werden, trägt der Gewinner.

(7) Die Gewinne werden nur gegen Vorlage der Originallose ausgegeben.

(8) Der Gewinnanspruch erlischt am 02.07.2010 um 12:00 Uhr. Gewinne, die bis dahin nicht abgeholt werden, fallen an den Veranstalter zugunsten des Lotteriezwecks zurück. Vertragsgrundlage ist das Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen.

§5 Datenschutz

Sämtliche für die Teilnahme erforderlichen Datenangaben der Gewinner werden ausschließlich zum Zwecke der Spieldurchführung genutzt. Landkreis Northeim verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten.

§6 Sonstiges

(1) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

(3) Sollten einzelne dieser Bestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Nutzungsbedingungen hiervon unberührt.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsort ist Northeim.

Northeim, den 12.04.2010